

Informationen zu Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen

- **von Dokumenten:**

Das Einwohnermeldeamt ist berechtigt, Abschriften von Urkunden, die es selbst erstellt hat zu beglaubigen. Darüber hinaus sind Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird.

Dies gilt nicht, wenn die Erteilung beglaubigter Abschriften ausschließlich anderen Behörden vorbehalten ist. Folgende Behörden beglaubigen bzw. stellen selbst aus:

Dokument	zuständige Behörde
Bestallungsurkunden zum Pfleger, Betreuerausweise	Amtsgericht / Vormundschaftsgericht
Auszüge aus dem Vereinsregister	Amtsgericht / Vereinsregister
Grundbuchauszug	Amtsgericht / Grundbuchamt
Personenstandsurkunden, die im Bundesgebiet ausgestellt wurden.	Zuständig ist das jeweilige Standesamt des Ausstellungsortes.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte bringen Sie Ihre Originale mit. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Abschrift bzw. Kopie mit dem Original zu vergleichen. Die Kopien werden dann vom Einwohnermeldeamt angefertigt.

- **von Unterschriften:**

Das Einwohnermeldeamt ist dazu befugt, Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.

Das Einwohnermeldeamt ist dabei gesetzlich zur Prüfung Ihrer Identität verpflichtet. Bitte bringen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis mit und unterschreiben Sie das Dokument erst im Beisein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Einwohnermeldeamtes.

Öffentliche Beglaubigungen:

Folgende Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften, die nicht von einer Behörde ausgestellt wurden und nicht zur Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, muss eine Notarin oder ein Notar beglaubigen:

- Registeranmeldungen
- Vollmachten im Zusammenhang mit Grundstücksverwertungen
- Verträge
- (weitere Dokumente gemäß §129 BGB)